

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld (im folgenden Zweckverband genannt)

- Beitragssatzung-

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKGBbg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14,[Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GVBl. I/17,[Nr. 25]) in Verbindung mit § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg- BbgKVerf- vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286 in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04,[Nr. 08],S. 174),zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14,[Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 21.03.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§1 Allgemeines

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

§2 Grundsatz

§3 Gegenstand der Beitragspflicht

§4 Beitragsmaßstab

§5 Beitragssatz

§6 Beitragspflichtige

§7 Entstehung der Beitragspflicht

§8 Vorausleistung

§9 Veranlagung und Fälligkeit

§10 Ablösung

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§11 Auskunfts- und Duldungspflicht

§12 Anzeigepflicht

§13 Datenschutz

§14 Ordnungswidrigkeiten

§15 Härteklausel

§16 Inkrafttreten

A b s c h n i t t I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für seine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

A b s c h n i t t II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, soweit
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, aber sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - c) für sie bereits eine bauliche oder gewerbliche oder sonstige Nutzung besteht bzw. sich eine derartige Nutzung konkret abzeichnet;
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und seinem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 3).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige

Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes;

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - e) bei Grundstücken, die über die nach a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar sind;
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der nach a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils als Sportplatz genutzt werden, gilt dies nur, soweit die Sportplätze öffentliche Einrichtungen der jeweiligen Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften sind und auch im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Einrichtung genutzt werden;
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann bzw. genutzt wird; es muss eine insgesamt sinnvolle, baurechtlich zulässige und in der Örtlichkeit vorhandene wirtschaftliche Einheit entstehen, die veranlagt wird; es sind daher die nicht überbauten Flächen bei wirtschaftlicher Betrachtung zu veranlagern, die einen solchen Bezug zu den überbauten Flächen aufweisen, dass Sie in gleicher Weise zu veranlagern sind, wie dies in unbeplanten bzw. beplanten Bereichen anzunehmen ist.
- (3) Die nach Abs.1 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,4
- (4) Die Zahl der zulässigen und anrechenbaren Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:
1. Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse), sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
 2. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, ist tatsächlich eine höhere Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, ist diese zugrunde zu legen;
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs.3 BauNVO die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet;
 4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. des § 11 Abs.3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Dabei werden Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und Bruchzahlen gleich oder größer als 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet;

5. für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs.4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten oder bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) ist die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs.4 maßgebend;
6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs.4;
7. Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S. des Abs.4 zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung kein Vollgeschoss i.S. des Abs. 4 erreicht, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke;
8. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze – nicht aber Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoß;
9. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung des Anschlusses an die Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Anschlussbeitrag) beträgt 2,51 Euro/m² der nach § 4 ermittelten Veranlagungsfläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.94 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S.2586), genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt oder gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden ist; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten.

§ 8

Vorausleistung

- (1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld kann eine angemessene Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist.
- (2) Die Höhe der Vorausleistung beträgt 60 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld. Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

A b s c h n i t t III

Allgemeine Vorschriften

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dieses unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe

Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Datenschutz

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Zweckverband zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Art und Maß der Bebauung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) als Beitragspflichtiger oder dessen Vertreter entgegen § 11 Angaben, die zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, verweigert oder nicht wahrheitsgemäß erteilt;
 - (b) Beauftragte des Zweckverbandes an der zu Feststellung der Bemessungsgrundlagen notwendigen Betretung des Grundstückes hindert;
 - (c) als Veräußerer oder Erwerber eines Grundstückes entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel am Rechtsverhältnis dem Zweckverband nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 - (d) das Vorhandensein, die Neueinrichtung, die Änderung oder die Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung beeinflussen, nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des KAG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Härteklausel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Zweckverband im Einzelfall auf Antrag Stundungen der Beitragszahlungen gewähren. Die Stundung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Hohenseefeld, 22.03.2018

gez. C. Straach
Verbandsvorsteherin